

**Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang
an der Universität Mannheim**

vom 05. Juni 2009

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2009 (Teil 2) vom 15. Juni 2009, S. 18 ff.)

1. Änderung vom 21. Juni 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2011 (Teil 1) vom 30. Juni 2011, S. 60 ff.)

2. Änderung vom 07. März 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013 (Teil 1) vom 21. März 2013, S. 12 ff.)

3. Änderung vom 12. Juni 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2013 vom 12. Juni 2013, S. 61 ff.)

4. Änderung vom 18. Juni 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2015 (Teil II) vom 02. Juli 2015, S. 54 ff.)

5. Änderung vom 22. Dezember 2017

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 35/2016 vom 22. Dezember 2016, S. 11 ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad	3
§ 2 Regelstudienzeit, Ziel und Aufbau des Studiums, Unterrichtssprache, Studiumumfang	3
§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen.....	4
§ 3a Verlängerung von Prüfungsfristen.....	5
§ 3b Nachteilsausgleich.....	6
§ 3c Verfahrensfehler	6
§ 4 Prüfungsausschuss.....	7
§ 5 Studienbüro	7
§ 6 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 7 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen.....	8
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
§ 9 Bewertung von Prüfungen	10
§ 10 Wahl der Studienrichtung.....	11
§ 10a Zulassung zur Studienrichtung Economic Research	11
II. Prüfungsverfahren	12
§ 11 Meldung und Zulassung zu den einzelnen Prüfungen.....	12
§ 12 Umfang und Struktur der Masterprüfung	12
§ 12a ENTER-Doppelabschlussprogramm	13
§ 13 Wiederholung der Prüfungen	14
§ 14 Masterarbeit.....	14
§ 15 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung	15
§ 16 [gestrichen].....	16

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 17 [gestrichen]	16
III. Schlussbestimmungen	16
§ 18 Ungültigkeit der Masterprüfung	16
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten.....	17
§ 20 Inkrafttreten	17
Spezifische Anlage 1	19
Spezifische Anlage 2	21
Spezifische Anlage 3	23

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad

(1) Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in eine gehobene Berufspraxis oder die Promotion notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig und umfassend anzuwenden.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 2 Regelstudienzeit, Ziel und Aufbau des Studiums, Unterrichtssprache, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Der Masterstudiengang ist konsekutiv ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil. Er vermittelt ein vertieftes Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge, die Fähigkeit zur Anwendung analytischer und methodischer Ansätze für die Entwicklung von Lösungen wirtschaftswissenschaftlicher Probleme sowie erweiterte Fertigkeiten zur Beurteilung wirtschaftspolitischer Maßnahmen.

(3) Das volkswirtschaftliche Masterstudium ist untergliedert in eine einsemestrige Grundlagenphase, eine zweisemestrige Vertiefungsphase und eine einsemestrige Forschungsphase. Der Aufbau des Masterstudiengangs ist abhängig von der im Rahmen der Grundlagenphase gewählten Modulkombination sowie der nachfolgend gewählten Studienrichtung 1: Economics, 2: Competition and Regulation Economics oder 3: Economic Research und ergibt sich aus den Spezifischen Anlagen zu dieser Prüfungsordnung. Diese sind so konzipiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

(3a) In der Grundlagenphase des Masterstudiengangs besteht unter Beachtung der Regelung des § 10a Absatz 1 lit. ii eine Wahlmöglichkeit zwischen zwei Modulkombinationen nach Maßgabe der Spezifischen Anlagen 1 und 2. Die Wahl zwischen den Modulkombinationen treffen die Studierenden durch Anmeldung zu einer der beiden Modulkombinationen innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn. Wird die eigenständige Anmeldung unterlassen, erfolgt eine automatische Anmeldung für die Modulkombination „Economics“. Eine Kombination der Modulkombinationen ist ausgeschlossen. Entsprechend der getroffenen Wahl müssen jeweils alle Module der gewählten Modulkombination absolviert werden.

(3b) Ein Wechsel von der Modulkombination „Economic Research Preparatory Courses“ hin zur Modulkombination „Economics“ kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Klausuren erstmals angemeldet wurden, beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Wird dem Antrag entsprochen, werden bereits abgelegte Prüfungsleistungen als zusätzliche Leistungen im Transcript of Records ausgewiesen. Eine Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Festsetzung der Gesamtnote erfolgt nicht.

(3c) Ein Wechsel von der Modulkombination „Economics“ hin zur Modulkombination „Economic Research Preparatory Courses“ ist ausgeschlossen.

(4) Die Unterrichtssprache ist Englisch. Für einzelne Veranstaltungen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem/den Prüfer/n Abweichungen vorsehen. Die Prüfungen wer-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

den grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Der Prüfer kann, insbesondere im Hinblick auf mündliche Prüfungen, Deutsch als Prüfungssprache wahlweise zulassen. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen; in begründeten Ausnahmefällen ist auch die Anfertigung in deutscher Sprache möglich; die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Betreuer.

(5) Der zum Abschluss des Masterstudiums erforderliche Umfang an ECTS-Punkten beträgt insgesamt mindestens 120. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung von etwa 30 Stunden.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung in der Studienrichtung 1: Economics besteht aus Prüfungen zu den Modulen gemäß der Spezifischen Anlage 1, davon mindestens zwei Seminarleistungen, sowie der Masterarbeit. Für die Masterprüfung in der Studienrichtung 2: Competition and Regulation Economics ist neben den Prüfungen zu den Modulen gemäß der Spezifischen Anlage 2, davon mindestens einer Seminarleistung, sowie der Masterarbeit die hinreichende Teilnahme gemäß § 14 Absatz 2 an den Mannheim Competition Policy Foren verpflichtend. Die Masterprüfung in der Studienrichtung 3: Economic Research besteht aus den Prüfungen zu den Modulen gemäß der Spezifischen Anlage 3 sowie der Masterarbeit.

(2) In den von der Abteilung Volkswirtschaftslehre angebotenen Modulen erfolgen die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen gem. Abs. (1) in der Regel in Form von Klausuren. Diese Klausuren können – für alle Kandidaten in derselben Form – ganz oder in Teilen durch eine oder mehrere benotete Hausarbeit(en) und/oder einen oder mehrere benotete mündliche(n) Vortrag (Vorträge) und/oder eine oder mehrere Zwischenklausur(en) und/oder eine mündliche Abschlussprüfung ersetzt bzw. ergänzt werden. Die Note der Prüfungsleistung ist in diesem Fall jene Note gem. § 9 Abs. (1), die dem gerundeten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. Die Art der zu erfüllenden Prüfungsleistung(en) und ihre eventuelle Gewichtung werden vom Prüfer festgelegt und im Modulkatalog bekannt gegeben. Soweit dort keine abschließende Regelung getroffen ist, werden ergänzende Bestimmungen spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Prüfungen in anderen Fächern richten sich jeweils nach den einschlägigen Prüfungsregelungen der anbietenden Fakultät oder Abteilung.

(3) [gestrichen]

(4) Die Masterprüfung muss spätestens am Ende des siebten Fachsemesters abgeschlossen sein, andernfalls geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über eine Verlängerung der Frist entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung.

(5) Schriftliche Prüfungen des ersten Semesters können in begründeten Fällen ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Kandidat zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Kandidaten gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(6) [gestrichen]

(7) [gestrichen]

(8) [gestrichen]

§ 3a Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Masterarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 3b bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 3b Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 3a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 3c Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat wählt den aus vier Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss sowie aus dessen Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur Professoren und Juniorprofessoren der Abteilung Volkswirtschaftslehre sein. Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen Professoren sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er trifft die sich auf die Abwicklung der Prüfungen beziehenden Entscheidungen, soweit nach dieser Prüfungsordnung nicht andere Stellen zuständig sind. Er berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen der in dieser Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektorat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Studienbüro

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Masterprüfung ist das Studienbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere die Festsetzung und Bekanntmachung der Meldefristen, die Festsetzung und Bekanntgabe der Prüfungstermine, die Entgegennahme der Meldungen der Kandidaten zu den Prüfungen, die Führung der Prüfungsakten,

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

die Überwachung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen; die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen; die Benachrichtigung der Kandidaten über die Ergebnisse der Prüfung und die Ausfertigung von Masterurkunden nebst Anlagen, von Prüfungszeugnissen und von Bescheinigungen über erbrachte Prüfungen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.

(2) Prüfer können sein:

a) Hochschullehrer;

b) Privatdozenten;

c) Lehrbeauftragte, wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl als Prüfer zur Verfügung stehen;

d) akademische Räte und akademische Mitarbeiter, soweit ihnen vom Rektorat auf Vorschlag des Dekanats die Prüfungsbefugnis gem. § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen wurde und wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl als Prüfer zur Verfügung stehen.

(2a) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.

(3) Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen. Der Beisitzer führt das Prüfungsprotokoll. In dem Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung festzuhalten. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung abgelegt hat oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Zulassung zu der Prüfung ohne triftige Gründe an der Prüfung nicht mitwirkt oder nach Beginn von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage des Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so ist eine Prüfung im unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. (3) Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Bewertung von Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Bei der Bewertung von Prüfungen werden folgende Noten verwendet:

- 1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Nicht benotete Leistungsnachweise werden mit entweder P (pass/bestanden) oder F (fail/nicht ausreichend) bewertet.

Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.

(1a) Die Bewertung von Prüfungsleistungen, die in Form einer Klausur erbracht werden, soll vier Wochen nicht überschreiten. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.

(2) Prüfungsleistungen, die mit mindestens „4,0“ bewertet wurden, sind bestanden. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Prüfungsleistungen vergeben.

(3) Die Gesamtnote der jeweiligen Masterprüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen gemäß den Spezifischen Anlagen 1 bis 3.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich	1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis einschließlich	2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis einschließlich	3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis einschließlich	4,0 = ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote kann im Diploma Supplement eine relative Note nach folgendem Schema ausgewiesen werden:

- A für die besten 10%
- B für die nächsten 25%
- C für die nächsten 30 %
- D für die nächsten 25%
- E für die nächsten 10%.

Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

(5) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen und bewerteten Module.

§ 10 Wahl der Studienrichtung

(1) Nach der einsemestrigen Grundlagenphase ist der weitere Aufbau des Masterstudiengangs abhängig von der gewählten Studienrichtung.

(2) Die Wahl der Studienrichtung 2: Competition and Regulation Economics erfolgt durch erstmalige Anmeldung des Studierenden zu einer verpflichtenden Prüfung der Vertiefungsphase gemäß der Spezifischen Anlage 2.

(3) Die Wahl der Studienrichtung 3: Economic Research erfolgt unter den Voraussetzungen des § 10a.

(4) Trifft der Studierende keine Wahl gemäß den Absätzen 2 oder 3, bemisst sich der weitere Aufbau seines Masterstudiengangs automatisch nach den Regelungen zur Studienrichtung 1: Economics.“

§ 10a Zulassung zur Studienrichtung Economic Research

(1) Die Zulassung für die Studienrichtung Economic Research wird nach dem ersten Fachsemester erteilt; sie erfordert

(i) einen Antrag des Kandidaten,

(ii) die erfolgreiche Teilnahme an den Grundlagenmodulen der Modulkombination „Economic Research Preparatory Courses“ mit einer nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnittsnote von mindestens 2,5,

(iii) eine positive Einschätzung des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung nach Konsultation der in dem Grundlagenmodul unterrichtenden Professoren und ggf. einem Gespräch mit dem Kandidaten.

(2) Die Zulassung zur Studienrichtung Economic Research wird im Verlauf des Studiums in eine solche zur Studienrichtung Economics umgewandelt, wenn der Kandidat nicht mindestens 5 Pflichtkurse der Vertiefungsphase besteht und diese nicht mindestens mit der Durchschnittsnote 2,5 bewertet sind.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt über Entscheidungen zur Zulassung einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Bei einer Umwandlung gemäß Absatz 2 finden die Regelungen des § 10b Absätze 2 und 3 entsprechend Anwendung.

§ 10b Wechsel der Studienrichtung

(1) Der Wechsel in eine andere im Studiengang angebotene Studienrichtung ist auf schriftlichen Antrag des Studierenden möglich; für einen Wechsel von der Studienrichtung 1: Economics in die Studienrichtung 2: Competition and Regulation Economics darf keine der Prüfungen zu den Pflichtmodulen der Vertiefungsphase als Wahlmodulprüfung in der Studienrichtung 1: Economics bestanden sein. Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit für das betroffene Semester, beim Prüfungsausschuss zu stellen; nach Ablauf dieser Frist kann ein Wechsel nur mit Wirkung für das folgende Semester

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

beantragt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern die nach der neuen Studienrichtung erforderlichen Prüfungen, unter Berücksichtigung bereits absolvierter und in die neue Studienrichtung übertragbarer Prüfungen, bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit gemäß § 3 Absatz 4 erfolgreich erbracht werden können. Für einen Wechsel in die Studienrichtung 3: Economic Research müssen ergänzend die Voraussetzungen gemäß § 10a Absatz 1 erfüllt sein.

(2) Wird dem Antrag stattgegeben, werden die im Rahmen der Vertiefungsphase der bisherigen Studienrichtung absolvierten oder verbindlich angemeldeten Prüfungen, sofern diese auch in der Vertiefungsphase der neuen Studienrichtung verpflichtend vorgesehen oder wählbar sind, bei bestandenen Prüfungen einschließlich ihrer Note, unter Anrechnung bereits genutzter Prüfungsversuche von Amts wegen in die neue Studienrichtung übertragen. Einmal nicht bestandene Prüfungen zu Pflichtmodulen können im Falle eines Wechsels in die Studienrichtung 1: Economics nicht wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 ist eine Übertragung erfolgreich absolvierter Prüfungen auf die Pflicht- oder Wahlmodule der neuen Studienrichtung nur in dem gemäß der zugehörigen Spezifischen Anlage vorgesehenen Umfang an ECTS-Punkten möglich. Dabei finden diejenigen Prüfungen Berücksichtigung, zu denen der Kandidat zeitlich zuerst angetreten ist. Über den Umfang an ECTS-Punkten hinaus bestandene Prüfungen sind für die Masterprüfung sowie für die Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen; diese werden auf Antrag als zusätzliche Leistungen (Zusatzmodule) mit der Modulnote im Transcript of Records ausgewiesen. Eine Übertragung von Prüfungen über den für die Masterprüfung insgesamt vorgesehenen Umfang an ECTS-Punkten findet nicht statt; Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Bei einer Übertragung von Prüfungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 werden die begonnenen Prüfungsverfahren in der neuen Studienrichtung fortgeführt. Prüfungsverfahren zu Prüfungen, die nicht in die neue Studienrichtung übertragen werden, enden mit Stattgabe des Antrages.

II. Prüfungsverfahren

§ 11 Meldung und Zulassung zu den einzelnen Prüfungen

Für die Prüfungen der Grundlagenphase werden die Kandidaten vom Studienbüro entsprechend der von ihnen gewählten Modulkombination für den ersten Prüfungstermin pflichtangemeldet. Zu allen weiteren Prüfungen hat sich der Kandidat während des Anmeldezeitraumes selbst anzumelden. Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung); § 8 bleibt unberührt. Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

§ 12 Umfang und Struktur der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung erstreckt sich auf:

1. die Pflichtmodule der Grundlagenphase,
2. bei Wahl der Studienrichtungen 2: Competition and Regulation Economics und 3: Economic Research die Pflichtmodule der Vertiefungsphase,
3. die Wahlmodule der Vertiefungsphase sowie
4. die Masterarbeit.

(2) Die zu besuchenden Pflichtmodule sowie die Regelungen bezüglich der zu besuchenden Wahlmodule ergeben sich aus der jeweiligen Spezifischen Anlage.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(3) Die Wahlmodule umfassen inhaltlich unterschiedliche Vorlesungen, denen Übungen zugeordnet sein können, sowie in der Studienrichtung 1: Economics zwei bis vier inhaltlich unterschiedliche Seminare nach Wahl des Kandidaten und in der Studienrichtung 2: Competition and Regulation Economics ein bis drei inhaltlich unterschiedliche Seminare nach Wahl des Kandidaten. Die inhaltliche Gleichheit der Lehrveranstaltungen wird im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt.

(4) Die Dauer der Klausuren zu den von der Abteilung Volkswirtschaftslehre angebotenen Pflichtmodulen beträgt mindestens 30 und maximal 90 Minuten pro Vorlesungsstunde, mindestens jedoch insgesamt 90 Minuten. Näheres regeln die spezifischen Anlagen. Die erste Klausurarbeit soll jeweils in der letzten Vorlesungswoche oder am Anfang der auf die Vorlesungen folgenden vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsklausur vor Beginn der Vorlesungen des darauf folgenden Semesters stattfinden. Die Wiederholungsklausur ist dem Semester zuzurechnen, in dem die erste Klausurarbeit stattfand.

(5) Die Dauer der Klausuren zu Pflichtmodulen, die von anderen Fakultäten oder Abteilungen angeboten werden, ergibt sich aus den Spezifischen Anlagen. Die Dauer der Klausuren zu Wahlmodulen, die von anderen Fakultäten oder Abteilungen angeboten werden, richtet sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultät bzw. Abteilung.

§ 12a ENTER-Doppelabschlussprogramm

(1) Innerhalb des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre besteht in der Studienrichtung „Economics“ die Möglichkeit zur Teilnahme am ENTER-Doppelabschlussprogramm („ENTER European Master in Economic Research“) mit einer Partnerhochschule.

(2) Beim ENTER-Doppelabschlussprogramm handelt es sich nicht um einen eigenständigen Studiengang. Die Studierenden unterliegen den Regelungen dieser Prüfungsordnung. Die Teilnahme setzt die vorherige Anerkennung der Regelungen der jeweils geltenden Fassung des ENTER-Kooperationsvertrags („Agreement of Interuniversity Cooperation for the Organization of a Joint Masters Programme“) sowie der Regelungen der jeweiligen Partnerhochschule für dort erbrachte Prüfungsleistungen und für die Voraussetzungen des dortigen Studienabschlusses durch den betroffenen Studierenden voraus.

(3) Bei Teilnahme am ENTER-Programm und Absolvierung des 2. Studienjahres an einer Partnerhochschule kann der Umfang der Masterarbeit abweichend vom Studienverlauf gemäß Spezifischer Anlage 1 höher oder niedriger als 30 ECTS liegen. In diesem Fall wird die Masterarbeit mit den an der Partneruniversität hierfür vorgesehenen ECTS-Punkten angerechnet. Der Umfang der zu belegenden Wahlmodule innerhalb der Vertiefungsphase erhöht beziehungsweise reduziert sich gleichzeitig um die Anzahl an ECTS-Punkten, die der Differenz zwischen der an der Partnerhochschule vergebenen ECTS-Punktzahl und der an der Universität Mannheim vergebenen ECTS-Punktzahl für eine Masterarbeit entspricht.

(4) Die Anrechnung der Leistungen, die an der Partnerhochschule erbracht wurden, erfolgt nach folgendem Schema:

(i) Bei Absolvierung des 1. Jahres an der Partnerhochschule: Es werden Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten pauschal als Module der Grundlagenphase und die verbleibenden Leistungen pauschal als Wahlmodule der Vertiefungsphase angerechnet, wobei die Noten der nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnittsnote dieser Leistungen entsprechen.

(ii) Bei Absolvierung des 2. Jahres einschließlich der Masterarbeit an der Partnerhochschule: Die Masterarbeit wird mit den an der Partnerhochschule vergebenen ECTS-Punkten und der Note angerechnet. Die restlichen Leistungen des 2. Studienjahres werden pauschal als Wahl-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

module der Vertiefungsphase angerechnet, wobei die Note der nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnittsnote dieser Leistungen entspricht.

§ 13 Wiederholung der Prüfungen

(1) Jede Prüfung der Grundlagenphase sowie jede Prüfung zu Pflichtmodulen der Vertiefungsphase, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, muss zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Handelt es sich bei einer Prüfung um eine Teilprüfung gem. § 3 (2) Satz 2 mit einem Gewicht von maximal 50% an der Gesamtnote der Prüfung, so entscheidet der Prüfer, ob eine Wiederholungsprüfung angesetzt wird und informiert die Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung darüber. Eine versäumte Wiederholungsprüfung gilt als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur für genau eine Prüfung der Grundlagenphase zulässig. Bei Wahl der Studienrichtung 2: Competition and Regulation Economics ist darüber hinaus eine zweite Wiederholung für genau eine Prüfung der Pflichtmodule der Vertiefungsphase zulässig.

(3) Eine Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nur für genau eine Prüfung der Grundlagenphase zulässig. Zur Berechnung der Gesamtnote und der vorläufigen Durchschnittsnote nach § 9 Abs. 3 und 5 wird die bessere Note herangezogen. Im Übrigen ist eine Wiederholung einer bestandenen Prüfung nicht zulässig.

(4) In den Wahlmodulen der Vertiefungsphase sind keine Wiederholungen von Prüfungen möglich. Der Kandidat muss ggf. eine neue Prüfung in einer inhaltlich unterschiedlichen Veranstaltung ablegen.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann in folgenden Fächern geschrieben werden:

- Volkswirtschaftslehre
- Statistik und Ökonometrie
- Wirtschaftsgeschichte.

(2) Der Beginn der Masterarbeit ist frühestens im vierten Fachsemester zulässig. Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit sind:

- der Erwerb von mindestens 45 ECTS-Punkten im Vertiefungsbereich,
- in den Studienrichtungen 1: Economics und 2: Competition and Regulation Economics der erfolgreiche Abschluss mindestens eines Seminars,
- in der Studienrichtung 2: Competition and Regulation Economics die hinreichende Teilnahme an den Mannheim Competition Policy Foren. Wählt der Studierende im Grundlagenbereich die Modulkombination „Economics“, müssen insgesamt mindestens neun 90minütige Competition Policy Foren besucht werden, bei Wahl der Modulkombination „Economic Research Preparatory Courses“ insgesamt mindestens sechs; die Teilnahme an allen weiteren Mannheim Competition Policy Foren, auch während der Masterarbeit, wird empfohlen.

Es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Notenauszugs sowie der Teilnahmebescheinigungen zu den besuchten Competition Policy Foren, bereitzustellen. Vor der Ausgabe des Themas stellt der Prüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung fest.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(3) Der Prüfer gibt an den Kandidaten ein Thema aus dem von ihm gewählten Fach aus. Der Kandidat kann ein Thema vorschlagen. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeit obliegt nur Professoren und Juniorprofessoren bzw. Hochschul- und Privatdozenten. Das Thema kann nur einmal und zwar innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit richtet sich nach der Studienrichtung und ergibt sich aus der jeweiligen Spezifischen Anlage. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die abgeschlossene Masterarbeit ist beim Betreuer fristgerecht in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Abgabefrist kann durch Einlieferung bei einem Postamt gegen Einlieferungsschein gewahrt werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass eine zusätzliche Ausfertigung in elektronischer Form abzuliefern ist.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten einen Aufschub für die Abgabe der Masterarbeit gewähren, und zwar höchstens um vier Wochen. Der Antrag auf Fristverlängerung muss spätestens eine Woche vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Masterarbeit.

(6) Der Masterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel sowie die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt wurde, dass alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß anderen Quellen entnommen sind, als solche gekennzeichnet wurden und dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(7) Die Masterarbeit ist von dem Prüfer, der das Thema der Arbeit vergibt, gemäß der in § 9 enthaltenen Bewertungsskala zu bewerten. Bei einer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Leistung muss ein weiterer Prüfer hinzugezogen werden, der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen wird als Note jene Note gem. § 9 Abs. (1) festgestellt, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. Eine nicht fristgerecht abgegebene Masterarbeit wird ohne Erfordernis eines Zweitgutachtens mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Spätestens zwei Monate nach Abgabe der Masterarbeit soll dem Kandidaten mitgeteilt werden, mit welcher Note sie bewertet wurde.

(9) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Der Kandidat erhält für die bestandene Masterarbeit ECTS-Punkte in einem sich aus der jeweiligen Spezifischen Anlage ergebenden Umfang gutgeschrieben.

(10) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Masterarbeit wird ein neues Thema ausgegeben. Eine bestandene Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.

(11) Der Prüfer kann die Betreuung der Masterarbeit vom Besuch eines begleitenden Masterkolloquiums abhängig machen.

§ 15 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung

(1) Die jeweilige Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen unter Beachtung der spezifischen Zusammensetzung je Studienrichtung entsprechend den Spezifischen Anlagen 1 bis 3 bestanden worden sind.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung im letztmöglichen Wiederholungsversuch nicht bestanden ist. Über dieses endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung erhält der Studierende einen Bescheid.

(3) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Kandidaten ein englisch- und ein deutschsprachiges Zeugnis ausgestellt. Diese enthalten:

1. die nach § 2 Abs. 3 studierte Studienrichtung;
2. sämtliche Prüfungsleistungen inkl. der Masterarbeit mit ihren ECTS-Punkten und Noten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
3. das Thema der Masterarbeit sowie den Namen des Gutachters;
4. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
5. die Gesamtnote laut §9 Abs. 3 (sowohl im Wortlaut als auch numerisch)

Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Die Zeugnisse sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine englisch- und deutschsprachige Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Masterprüfung bzw. das Gesamturteil nach Abs. 6 enthalten. Die Urkunden tragen das Datum der Zeugnisse. Sie werden vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.

(5) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(6) Bei überragenden Leistungen (bis einschließlich der Note 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ auf Zeugnissen und Urkunden ausgewiesen.

(7) Den Zeugnissen wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigefügt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

(8) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein gesonderter Bescheid des Prüfungsausschusses.

(9) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung erstellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 [gestrichen]

§ 17 [gestrichen]

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, ggf. auch die Masterurkunde, ist bzw. sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erstellen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfer bzw. das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfungsleistung beim Prüfer oder Studienbüro zu stellen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Art. 2 der 1. Änderungssatzung vom 21. Juni 2011 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Dabei finden die Regelungen in Artikel 1 § 4 sowie Artikel 1 § 8 dieser Änderungssatzung ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2011/2012 aufnehmen. Gleiches gilt hinsichtlich der verlangten Mindestanzahl an Kursen des CDSE im Kurs-Wahlbereich in der spezifischen Anlage 2 in der Fassung dieser Änderungssatzung.

Art. 2 der 2. Änderungssatzung vom 07. März 2013 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie gilt für alle im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschriebenen Studierenden sowie für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium in diesem Studiengang aufnehmen.

Art. 2 der 3. Änderungssatzung vom 03. Juni 2013 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Dabei finden die Regelungen in Artikel 1 § 1 Abs. 2, § 4 und § 5 dieser Änderungssatzung ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2013/2014 aufnehmen. Gleiches gilt hinsichtlich der geänderten Grundlagenmodule in § 9 und den Klausurdauern in den §§ 9 und 10 dieser Änderungssatzung. Die Änderungen der Modultitel (§§ 9 und 10) treten jedoch gemäß der Regelung in Satz 1 dieses Artikels in Kraft.

Art. 2 der 4. Änderungssatzung vom 18. Juni 2015 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben und aufnehmen werden.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 5. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2017 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich: Die Regelungen des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden auf sämtliche Studierenden Anwendung, die ihr Studium im volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim vom 5. Juni 2009 (BekR Nr. 17/2009 Teil 2, S. 18 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten: Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Spezifische Anlage 1

Studienrichtung 1: Economics

Abschluss: Master of Science (M.Sc.)

Gesamtumfang in ECTS-Punkten: 120 - 126

Für Veranstaltungen der Abteilung Volkswirtschaftslehre im Masterstudium der Studienrichtung Economics werden folgende ECTS-Punkte vergeben:

- je Vorlesungssemesterwochenstunde für den Wahlbereich: 2,5 ECTS-Punkte
- je Übungssemesterwochenstunde für den Wahlbereich: 2 ECTS-Punkte
- für ein 2semesterwochenstündiges Seminar (ohne Fakultäts- und CDSE-Seminar): 5 ECTS-Punkte
- für ein 3semesterwochenstündiges Seminar (ohne Fakultäts- und CDSE-Seminar): 6 ECTS-Punkte

Für Veranstaltungen anderer Masterprogramme an der Universität Mannheim werden die dort gem. ECTS (European Credit Transfer System) festgesetzten ECTS-Punkte vergeben. Existiert kein ECTS-Punktsystem, werden die ECTS-Punkte entsprechend dem obigen Rechengeschema festgesetzt.

Veranstaltungen der Grundlagenphase:

Fach Module	Klausurdauer (min)	ECTS- Punkte
Modulkombination „Economics“		
Modul 1: E601 Advanced Microeconomics	120	10
Modul 2: E602 Advanced Macroeconomics	120	10
Modul 3: E603 Advanced Econometrics	120	10
Summe		30

oder

Modulkombination „Economic Research Preparatory Courses“

Modul 1: E700 Mathematics for Economists (PhD)	120	6
Modul 2: E701 Advanced Microeconomics I (PhD)	120	8
Modul 3: E702 Advanced Macroeconomics I (PhD)	120	8
Modul 4: E703 Advanced Econometrics I (PhD)	120	8
Summe		30

Vertiefungsphase:

Wahlmodule	ECTS- Punkte
------------	-----------------

Wahlmodule für das Masterstudium der Abteilung Volkswirtschaftslehre, darunter mindestens zwei und maximal vier Seminare.

Aus den Masterstudiengängen der Universität Mannheim „Mannheim Master in Management“, dort begrenzt auf Module aus dem Bereich „Betriebswirt-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

schaftslehre“, „Master in Political Science“, „Master in Soziologie“, „Master in Law“ sowie „Master in Wirtschaftsmathematik“ können insgesamt 16 ECTS-Punkte eingebracht werden. Aus den vorgenannten Studiengängen können darüber hinaus in VWL-nahen Veranstaltungen zusätzlich bis zu 8 ECTS-Punkte erbracht werden. Die Entscheidung, welche Veranstaltungen als VWL-nah zu betrachten sind, trifft der Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung der relevanten Modulkataloge auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden; ein Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Zeitraums für die Meldung zu den Prüfungen zu stellen. Die zur Verfügung stehenden Veranstaltungen der in Satz 1 genannten Studiengänge und die zugehörigen Prüfungen ergeben sich aus dem Modulkatalog des betroffenen Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung.

Summe

60 – 66

Forschungsphase:

Research Modul

Masterarbeit (die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate)

30

Bei Angebot eines die Masterarbeit begleitenden Kolloquiums wird die Teilnahme an diesem empfohlen. Die Teilnahme wird bei der Bewertung der Masterarbeit nicht berücksichtigt.

Gesamtsumme

120 – 126

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Spezifische Anlage 2

Studienrichtung 2: Competition and Regulation Economics

Abschluss: Master of Science (M.Sc.)

Gesamtumfang in ECTS-Punkten: 120 – 126

Für Veranstaltungen der Abteilung Volkswirtschaftslehre im Masterstudium der Studienrichtung Competition and Regulation Economics werden folgende ECTS-Punkte vergeben:

- je Vorlesungssemesterwochenstunde für den Wahlbereich: 2,5 ECTS-Punkte
- je Übungssemesterwochenstunde für den Wahlbereich: 2 ECTS-Punkte
- für ein 2semesterwochenständiges Seminar: 5 ECTS-Punkte
- für ein 3semesterwochenständiges Seminar: 6 ECTS-Punkte

Für Veranstaltungen anderer Masterprogramme an der Universität Mannheim werden die dort gem. ECTS (European Credit Transfer System) festgesetzten ECTS-Punkte vergeben. Existiert kein ECTS-Punktsystem, werden die ECTS-Punkte entsprechend dem obigen Rechengeschema festgesetzt.

Veranstaltungen der Grundlagenphase:

Fach Module	Klausurdauer (min)	ECTS- Punkte
Modulkombination „Economics“		
Modul 1: E601 Advanced Microeconomics	120	10
Modul 2: E602 Advanced Macroeconomics	120	10
Modul 3: E603 Advanced Econometrics	120	10
Summe		30

oder

Modulkombination „Economic Research Preparatory Courses“

Modul 1: E700 Mathematics for Economists (PhD)	120	6
Modul 2: E701 Advanced Microeconomics I (PhD)	120	8
Modul 3: E702 Advanced Macroeconomics I (PhD)	120	8
Modul 4: E703 Advanced Econometrics I (PhD)	120	8
Summe		30

Vertiefungsphase:

Pflichtmodule	ECTS- Punkte
Modul 1: Industrial Organization: Markets and Strategies (Prüfungsleistung: Klausur, 180 Min.)	14
Modul 2: Empirical Industrial Organization (Prüfungsleistung: Klausur, 120 Min.)	7
Modul 3: Competition Law (Prüfungsleistung: Klausur, 120 Min.)	5
Modul 4: Interdisciplinary Competition and Regulation Seminar(Prüfungsleistung: Hausarbeit 30%, Präsentation 50%, sonstige	5

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

mündliche Mitarbeit 20%)

Summe 31

Wahlmodule

Wahlmodule aus dem Masterstudiengang der Abteilung Volkswirtschaftslehre, darunter mindestens ein und maximal drei Seminare.

Aus den Masterstudiengängen der Universität Mannheim „Mannheim Master in Management“, dort begrenzt auf Module aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“, „Master in Political Science“, „Master in Soziologie“, „Master in Law“, „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ sowie „Master in Wirtschaftsmathematik“ können insgesamt bis zu 16 ECTS-Punkte erbracht werden. Die zur Verfügung stehenden Veranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen ergeben sich aus dem Modulkatalog des betroffenen Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung.

Summe 29 – 35

Forschungsphase:

Research Modul

Masterarbeit (die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate) 30

Bei Angebot eines die Masterarbeit begleitenden Kolloquiums wird die Teilnahme an diesem empfohlen. Die Teilnahme wird bei der Bewertung der Masterarbeit nicht berücksichtigt.

Gesamtsumme 120 – 126

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Spezifische Anlage 3

Studienrichtung 3: Economic Research

Abschluss: Master of Science (M.Sc.)

Gesamtumfang in ECTS-Punkten: 120 - 126

Für Veranstaltungen der Abteilung Volkswirtschaftslehre im Masterstudium der Studienrichtung Economic Research werden folgende ECTS-Punkte vergeben:

- je Vorlesungssemesterwochenstunde für den Wahlbereich: 2,5 ECTS-Punkte
- je Übungssemesterwochenstunde für den Wahlbereich: 2 ECTS-Punkte
- für ein 2semesterwochenständiges Seminar (ohne Fakultäts- und CDSE-Seminar): 5 ECTS-Punkte
- für ein 3semesterwochenständiges Seminar (ohne Fakultäts- und CDSE-Seminar): 6 ECTS-Punkte

Für Veranstaltungen in PhD-Programmen an der Universität Mannheim werden die dort gem. ECTS (European Credit Transfer System) festgesetzten ECTS-Punkte vergeben. Existiert kein ECTS-Punktsystem, werden die ECTS-Punkte entsprechend dem obigen Rechenschema festgesetzt.

Veranstaltungen der Grundlagenphase:

Fach Module	Klausurdauer (min)	ECTS-Punkte
Grundlagenmodule		
Modul 1: E700 Mathematics for Economists (PhD)	120	6
Modul 2: E701 Advanced Microeconomics I (PhD)	120	8
Modul 3: E702 Advanced Macroeconomics I (PhD)	120	8
Modul 4: E703 Advanced Econometrics I (PhD)	120	8
Summe		30

Regelungen für die Vertiefungsphase:

Fach Module	Klausurdauer (min)	ECTS-Punkte
Kurs-Pflichtbereich		
Modul 5: E801 Advanced Microeconomics II (PhD)	120	5
Modul 6: E802 Advanced Macroeconomics II (PhD)	120	5
Modul 7: E803 Advanced Econometrics II (PhD)	120	5
Modul 8: E804 Advanced Microeconomics III (PhD)	120	5
Modul 9: E805 Advanced Macroeconomics III (PhD)	120	5
Modul 10: E806 Advanced Econometrics III (PhD)	120	5
Summe		30

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Kurs-Wahlbereich

Wahlmodule aus dem Kursangebot der GESS. Von den insgesamt verlangten Wahlkursen müssen mindestens vier aus dem Programm des CDSE gewählt werden. 40 - 46

Forschungs-Pflichtbereichs-Modul

E800 CDSE-Seminar (im 3. und 4. Semester) ohne ECTS-Punkte

Fakultätsseminar ohne ECTS-Punkte

Forschungsphase:

Research Modul

Master-Arbeit (Dissertation Proposal) 20
(die Bearbeitungszeit beträgt 11 Wochen)

Gesamtsumme 120 - 126